

Lösungshinweise zu Praxisfall 4: Verbindlichkeiten: Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen

Sachverhalt

Im Handelsgesetzbuch werden Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen für Verbindlichkeiten beschrieben.

Fragestellung

Suchen Sie die entsprechenden Paragraphen und beschreiben Sie kurz, welche Erleichterungen den unterschiedlichen Kapitalgesellschaften (klein, mittel oder groß) gewährt werden.

Lösungshinweise

Aufstellungserleichterungen

Paragraph HGB	Gesellschaftsgröße	Erleichterung
§ 266 Abs. 1 Satz 3	klein	Keine Aufgliederung der Verbindlichkeiten (keine Posten mit arabischen Zahlen)
§ 268 Abs. 5 Satz 1	klein	Angabe der Restlaufzeit bis zu und größer als einem Jahr bei jedem Posten nur, wenn gesondert ausgewiesen
§ 274 a Nr. 2	klein	Keine Erläuterung von Verbindlichkeiten mit größerem Umfang, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstanden sind (§ 268 Abs. 5 Satz 3)
§ 288 Abs. 1 Nr. 1	klein	Keine Aufgliederung der Restlaufzeiten über fünf Jahren und der Sicherheiten für jeden Verbindlichkeitsposten (§ 285 Nr. 2)

Offenlegungserleichterungen

Paragraph HGB	Gesellschaftsgröße	Erleichterung
§ 327 Satz 1 Nr. 1	mittelgroß	Zusammenfassung der Verbindlichkeitsposten, aber Angabe von <ul style="list-style-type: none"> - C1 Anleihen, davon konvertibel - C2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - C6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - C7 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (keine Befreiung von § 42 Abs. 3 GmbHG)
§ 327 Satz 1 Nr. 2	mittelgroß	Keine Angabe der Restlaufzeiten über fünf Jahren und der Sicherheiten für jeden Verbindlichkeitsposten

Stand: 01.10.2025